

[REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 10. Juni 2026 14:58

[REDACTED]

Betreff: Fristverschiebung BECV Antragstellung

Sehr geehrter [REDACTED]

der VEA (Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V.) vertritt rund 5.200 energieintensive mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen der deutschen Wirtschaft. Als Stimme dieses energieintensiven Mittelstands setzen wir uns für verlässliche Rahmenbedingungen ein, die eine klimaneutrale Transformation ermöglichen und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland sichern.

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme zusätzlicher beihilfeberechtigter Sektoren und Teilsektoren in die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV).

Gleichzeitig sehen wir die vorgesehene Frist von drei Monaten ab Bekanntmachung im Bundesanzeiger für Unternehmen neu aufgenommener Sektoren und Teilsektoren kritisch und haben Zweifel an ihrer praktischen Umsetzbarkeit. Vor diesem Hintergrund möchten wir dafür sensibilisieren, die Frist für die Antragstellung zumindest für Erstantragsteller nach hinten zu schieben, damit den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit für die Vorbereitung ihrer Anträge zur Verfügung steht.

Aus unserer Sicht ist der vorgesehene Zeitraum insbesondere aus folgenden Gründen herausfordernd:

- **Kapazitäten externer Dienstleister**

Es wird erwartet, dass sich die Zahl der Antragsteller durch die Erweiterung der entlastungsberechtigten Branchen deutlich erhöht. Damit steigt zugleich die Nachfrage nach Wirtschaftsprüfern, Zertifizierungsgesellschaften sowie Effizienz- und Unternehmensberatern. Angesichts des Fachkräftemangels und der hohen fachlichen Spezialisierung dieser Dienstleister erscheint ein kurzfristiger Kapazitätsaufbau nur begrenzt möglich. Dieser Engpass wird durch die Antragstellung zum Industriestrompreis und den ebenfalls erweiterten Begünstigtenkreis bei der Strompreiskompensation noch verstärkt.

- **Erstantragsteller**

Durch die Sektorenerweiterung erwarten wir eine Vielzahl von Unternehmen, die erstmals einen Antrag innerhalb der BECV stellen werden. Diese Unternehmen verfügen häufig noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse des Antragsverfahrens sowie die notwendige organisatorische Infrastruktur. Der Aufbau internen Know-hows und die Festlegung von Zuständigkeiten stellen innerhalb kurzer Zeit eine erhebliche Herausforderung dar. Aufgrund der Komplexität der Materie sind regelmäßig mehrere Unternehmensbereiche sowie die Geschäftsführung in den Antragsprozess eingebunden.

- **Ferienzeit**

Die genannten Herausforderungen werden zusätzlich dadurch verschärft, dass die

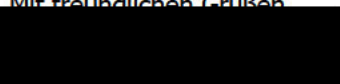
dreimonatige Antragsfrist voraussichtlich weitgehend in die Sommerferienzeit fällt. Dies erschwert sowohl die internen Abstimmungsprozesse in den Unternehmen als auch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern erheblich.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, die Frist für die Antragstellung grundsätzlich, zumindest aber für Erstantragsteller nach hinten zu schieben. Eine dreimonatige Antragsfrist ab Bekanntmachung scheint deutlich zu kurz.

-

Nur so kann für alle am Verfahren beteiligten Akteure eine strukturierte sowie form- und fristgerechte Antragstellung innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen



VEA - Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.



Hauptgeschäftsführer: Dr.-Ing. Volker Stuke, Geschäftsführer: Christian Otto
Sitz Hannover - Amtsgericht Hannover VR 3159

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der DS-GVO können Sie [hier](#) einsehen.